

Hygienekonzept für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

GESUNDHEIT GEHT VOR!

Hygieneplan und daraus abgeleitete Maßnahmen

Das bestehende Hygienekonzept der Einrichtung regelt alle hygienischen Grundanforderungen, die weiterhin grundsätzlich Bestand haben, die zugehörigen Hygienepläne hängen in allen relevanten Bereichen aus. Das bestehende Hygienekonzept wird während der Corona-Pandemie um das unter Pandemiebedingungen erweiterte Hygienekonzept ergänzt, welches u.a. auch die Orientierungshilfe des DPWVB für Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie sowie insbesondere die Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von KVJS, UKBW und LGA in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist insbesondere (zusätzlich) darauf zu achten, dass:

- im Eingangsbereich grundsätzlich vor Betreten der Einrichtung die Hände desinfiziert werden müssen
- die Kinder unverzüglich nach dem Betreten der Einrichtung entweder mit den Eltern oder einer pädagogischen Fachkraft gründlich die Hände waschen gehen
- so viele Aktivitäten wie möglich im Freien stattfinden können (z.B. auch Eingewöhnung, Elternabende, Besprechungen etc.)
- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Handläufe) täglich gereinigt und desinfiziert werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich
- Tischoberflächen - in Krippen auch Fußböden – und genutzte Arbeitsmittel wie mobile Telefone und EDV-Geräte täglich mindestens einmal mit Reinigungsmittel gereinigt werden
- die Gruppenräume mindestens alle 1-2 Stunden für ca. 5-10 Minuten gelüftet werden, ebenso die Schlafräume vor und nach dem Schlafen
- Büro- und Besprechungsräume immer vor Arbeits- bzw. Besprechungsbeginn und danach stündlich bzw. während Besprechungen alle 20 Minuten für 3-10 Minuten stoßgelüftet werden
- für Pausen- und Besprechungsräume die maximalen Personenzahlen definiert sind, die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen; darüber hinaus sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen, sofern keine geeigneten Wasch- oder Desinfektionsmöglichkeiten in der unmittelbaren Nähe zur Verfügung stehen
- der Hautschutzplan beachtet wird (höhere Belastung durch vermehrtes Händewaschen und Desinfizieren der Hände)
- Umluftgeräte wie Ventilatoren grundsätzlich nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig sind
- grundsätzlich die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS eingehalten werden (Aushang)

Besondere Verhaltensregeln für Eltern und Kinder

- erwachsene Personen haben in der Betreuungseinrichtung untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m sowie die ausgehängten Hygieneregeln einzuhalten
- das Betreten der Kita ist für Eltern bzw. Abholberechtigte und Besucher/Handwerker nur mit Schutzmaske erlaubt
- Kinder bis zum Schulalter sollten grundsätzlich keine Alltagsmasken tragen, da durch unsachgemäßen Gebrauch eine Erhöhung des Übertragungsrisikos zu befürchten ist
- falls in der Einrichtung eine Einbahnstraßenregelung umgesetzt wird, dann werden die Eltern gebeten, sich an die entsprechenden Beschilderungen zu halten und grundsätzlich die vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu nutzen (gilt insbesondere für die Bring- und Holzeiten)
- alle Eltern müssen vor der Aufnahme des Kindes eine unterschriebene Gesundheitserklärung gem. §6 Abs. 2 der Corona-VO bei der Einrichtungsleitung abgegeben haben
- nach Erkrankung eines Kindes mit typischen Symptomen wie Fieber und Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen oder Atemwegsbeschwerden ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vor der Wiederaufnahme in die Kita vorzulegen, alternativ kann nach vorheriger Rücksprache mit der Kita-Leitung auch eine entsprechende Elternerklärung (s. hierzu auch Vorlage LGA) abgegeben werden.

Besondere Verhaltensregeln für Beschäftigte

- die Beschäftigten werden von der Kita-Leitung in die interne Betriebsanweisung „Corona-Virus SARS-CoV-2“ unterwiesen und halten sich an die dort festgelegten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln; die Betriebsanweisung ist in jeder Einrichtung im Eingangsbereich ausgehängt
- zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden; es wird dringend empfohlen, sich dann an einen Arzt, den betriebsärztlichen Dienst oder das Gesundheitsamt zu wenden
- das Tragen von Masken in der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0-3 Jahren wird grundsätzlich ausgeschlossen, sofern keine arbeitsschutzrechtlichen Gründe/Empfehlungen und/oder der ausdrückliche Wunsch der MitarbeiterInnen dagegen stehen; beim Tragen einer Schutzmaske in der pädagogischen Arbeit müssen aber besondere Empfehlungen beachtet werden
- außerhalb der Gruppenräume und der pädagogischen Arbeit können auf eigenen Wunsch Gesichtsmasken zum eigenen Schutz (FFP) und zum Schutz anderer Personen (MNS) getragen werden, das Studierendenwerk stellt grundsätzlich die erforderlichen Masken als persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- wenn eine Maske getragen wird, dann muss dies mit einer besonderen hygienischen Sorgfaltspflicht erfolgen, entsprechende Anleitungen hierzu sind bei der Kita-Leitung erhältlich
- die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern spielerisch die wichtigsten Hygienemaßnahmen (insbesondere das gründliche Händewaschen nach dem Toilettengang und vor und nach den Mahlzeiten sowie die Nies- und Hustenregeln) und achten auf deren Umsetzung => Kinderhände werden NICHT desinfiziert!

Gruppenzusammensetzung und Betreuung

- die Betreuung erfolgt soweit möglich in der Einrichtung und in der Gruppe, die das Kind vor der Schließung besucht hat, wobei die einzelnen Gruppen von möglichst immer den gleichen Beschäftigten betreut werden sollte
- für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude als auch im Außenbereich vorzunehmen, weshalb Bring- und Holzeiten sowie Aufenthalte im Freien grundsätzlich ort- bzw. zeitversetzt zu planen sind; alternativ können auch feste Partnergruppen definiert werden, falls dies aufgrund der äußeren Umstände nicht möglich sein sollte
- Schlafräume sollten grundsätzlich nicht gruppenübergreifend genutzt werden
- die Gruppen sollen sich so viel wie möglich im Außengelände aufhalten
- Eingewöhnungen mit Eltern sollen vor allem im Außenbereich stattfinden, falls hierzu die Möglichkeit besteht

Eine Fortschreibung und Anpassung der besonderen Hygienevorgaben zur Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen kann jederzeit entsprechend neuer Vorgaben im Rahmen der Corona-VO auf Landesebene erfolgen.

Stand 17.09.2020/GS